

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 23 (1950)

Heft: 4

Artikel: Rund zehn Dutzend Luftschutz-Fouriere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI. Vorschriften

Die geltenden Vorschriften sind in folgenden Erlassen enthalten:

Verfügung des EMD über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 1. 3. 47 (MAB 47/56).

Verfügung des EMD betr. Abänderung der Verfügung über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 2. 8. 48 (MAB 48/178).

Verfügung des EMD betr. Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Ord.Schuhwerk und maximale Reparaturpreise vom 8. 3. 48 (Mab 48/43).

Verfügung des EMD über die Abänderung der Verfügung des EMD betr. Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Ord.Schuhwerk und maximale Reparaturpreise vom 14. 2. 50 (MAB 50)

Diese Verfügungen sind im Militäramtsblatt erschienen, das im Besitze der Kdt. ist. Spezialabzüge sind nicht verfügbar.

Eidg. Kriegsmaterialverwaltung.

Rund zehn Dutzend Luftschutz-Fouriere

sind Ende März 1950 in die verschiedenen Sektionen des SFV. als Aktivmitglieder eingetreten. Dieser, in aller Stille vollzogene „Anschluss“ bedeutet gleichzeitig das Ende der Tätigkeit des Schweiz. Verbandes der Ls-Rechnungsführer.

Dieser Verband wurde im Jahre 1942 gegründet mit dem Zweck der ausserdienstlichen Weiterbildung seiner Mitglieder, die sich im Dienste der Tatsache gegenüber gestellt sahen, bei einem Minimum an Ausbildung die ständig wachsende Verantwortung für Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der Luftschutztruppen tragen zu müssen. Die Abteilung für Luftschutz instruierte ihre Rechnungsführer zwei Jahre nach Beginn des letzten Aktivdienstes in vier- bis sechstägigen Kursen. Als Grundlage diente der Bundesratsbeschluss vom 1. 9. 39. Ihm schlossen sich in der Folge Weisungen auf Weisungen an. Erst 1943 kam nach einwöchigem Instruktionkurs die IVA mit vielen Abweichungen zur Anwendung, was zur Folge hatte, dass sich zu den administrativen Weisungen der A+PL nun auch diejenigen des OKK gesellten. In diesem „Zweifrontenkrieg“, zu dem als erschwerender Umstand die Jagd nach Verpflegungsmitteln kam (der Luftschutz musste sich vollständig beim privaten Lieferanten eindecken!), griff der Ls-Rechnungsführer zur Selbsthilfe, indem er durch seinen Fachverband den Erfahrungsaustausch organisierte. Kameraden, die als Quartiermeister Dienst leisteten, gaben vervielfältigte „Fachtechnische Mitteilungen“ heraus, interpretierten die vielfach wechselnden Bestimmungen und unterstützten so die Mitglieder in ihrer dienstlichen Tätigkeit auf wertvolle Weise. So vermochten wir uns, trotz Lücken und Mängeln in Ausbildung und Erfahrung, über Wasser zu halten.

Seit 1949 werden die angehenden Rechnungsführer der Luftschutztruppe in Armee-Fourierschulen ausgebildet. Damit ist die vom Verband erkämpfte Gleich-

stellung vollzogen; damit ist aber auch das Weiterbestehen eines besonderen Fachverbandes zwecklos geworden.

Dank der einsichtigen Haltung der leitenden Organe des SFV konnten innert kurzer Zeit die in kameradschaftlicher Weise geführten Verhandlungen für einen Zusammenschluss zu Ende geführt werden. Mit eindeutigem Ergebnis haben die Mitglieder des SVLOR. durch Urabstimmung nicht nur den Schlusstrich unter die Geschichte dieses Verbandes gesetzt; sie haben gleichzeitig vom freien Entscheidungsrecht Gebrauch gemacht und, so weit sie noch im dienstpflichtigen Alter stehen, den Beitritt zum SFV. erklärt.

Mit der nämlichen Gesinnung, die uns lie Kraft gab, in gefahrdrohender Zeit nach bestem Vermögen Land und Volk zu dienen, bleiben wir dienstbereit! Mit diesem Bekenntnis verbinden wir den Wunsch, in den Sektionen der SFV. kameradschaftlicher Aufnahme zu begeben! Ls-Four. M., Luzern.

Die Stellung der Fouriergehilfen

Nationalrat Agostinetti, der selbst Fouriergehilfe in einer Tessiner Grenzschutz-Kompagnie ist, hat an den Bundesrat eine kleine Anfrage gerichtet über die Stellung und Besoldung der Fouriergehilfen, welche nur den Gradsold als Soldat oder Gefreiter erhalten, während den HD-Rechnungsführern ein Funktionssold von Fr. 3.— ausgerichtet werde.

In der Antwort stellt der Bundesrat u. a. fest, dass der Fouriergehilfe in einem 20tägigen Kurs an Stelle eines WK. ausgebildet wird, und, im Gegensatz zum HD-Rechnungsführer, der die 35 Tage dauernde Fourierschule besteht und in einer Einheit mit eigener Verantwortung die Rechnungsführung selbständig besorgt, für seine fachdienstliche Ausbildung keinen zusätzlichen Dienst zu leisten hat. Der Fouriergehilfe ist dem Fourier seiner Einheit zugeteilt und hat diesem Rechnungsführer zu helfen, also normalerweise nicht selbständig die Rechnung zu führen. Gegenwärtig wird die Neueinteilung der HD-Pflichtigen mit qualifizierten Funktionen in die Soldklassen bearbeitet. Es ist vorgesehen, in dem zu erlassenden Bundesratsbeschluss eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Fouriergehilfen im Grad eines Korporals, Gefreiten oder Soldaten, die mit der Rechnungs- und Geschäftsführung betraut werden und dafür die volle Verantwortung eines selbständigen Rechnungsführers tragen, während dieser Zeit den Funktionssold eines HD-Rechnungsführers erhalten. Damit dürfte den Verhältnissen in gerechter Weise Rechnung getragen sein.

Schweizerische Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft

Generalversammlung der Sektion Zentralschweiz.

Samstag, den 25. März traf sich eine stattliche Zahl Offiziere in Olten, unter ihnen die Herren Oberst Schläpfer, KK. 4 AK., Zentralpräsident der SVOG., Oberstlt. Tschudin und Ackermann, KK. 4. und 5. Division, sowie die Ehren-